



Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 112

## **zu den Entwürfen**

- eines Kantonsratsbeschlusses  
über die Volksinitiative  
«Ja zur Luzerner Naturheil-  
kunde – für Qualität und  
Kompetenz»**
- einer Änderung des Gesund-  
heitsgesetzes**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin – für Qualität und Kompetenz» abgelehnt werden soll. Gleichzeitig unterbreitet er dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag. Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat am 13. Juni 2008 beantragt, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen, weil sie Anregungen enthalte, deren Umsetzung im Gesundheitsgesetz entweder nicht sachgerecht oder nicht notwendig sei. Insbesondere sei die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel mittels Verordnungsrecht regelbar. Eine entsprechende Regelung wurde am 16. Dezember 2008 in der Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin erlassen.*

*Der Kantonsrat behandelte die Botschaft zur Volksinitiative am 6. April 2009 und beschloss, sie an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. In den parlamentarischen Beratungen wurde gefordert, dass bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome als Übergangslösung eine Registrierungspflicht gelten solle. Sind eidgenössisch anerkannte Diplome vorhanden, solle diese durch eine Bewilligungspflicht abgelöst werden. Fachliche Voraussetzung für die Berufsausübungsbewilligung solle ein eidgenössisch anerkanntes Diplom in Komplementärmedizin sein.*

*Der vorliegende Gegenvorschlag des Regierungsrates enthält eine Änderung des Gesundheitsgesetzes mit folgenden Elementen:*

- Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin soll als Übergangslösung neu für Personen, die fachlich selbständig und gewerbsmäßig komplementärmedizinische Methoden ausüben wollen, eine Meldepflicht gelten. Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Gesundheitsgesetzes bereits fachlich selbständig und gewerbsmäßig komplementärmedizinisch tätig sind, sollen ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde innert dreier Monate seit Inkrafttreten der Änderung melden müssen. Die fachlich selbständige und gewerbsmäßige Ausübung der Akupunktur soll weiterhin bewilligungspflichtig bleiben.*

*Die zuständige Behörde soll verpflichtet werden, über die Meldungen zwei Register zu führen. In einem Register sollen die Meldungen derjenigen Personen enthalten sein, die im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) registriert sind. Das zweite Register soll die übrigen Meldungen umfassen. Die beiden Register sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.*

*Bei einer Gefährdung von Leib und Leben soll die Ausübung der meldepflichtigen Tätigkeit verboten werden können. Im Übrigen sollen für die meldepflichtigen Tätigkeiten die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere der Tätigkeitsbereich, weiterhin durch Verordnung geregelt werden.*

- Vom Zeitpunkt an, an dem eidgenössisch anerkannte Diplome vorhanden sind, soll eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Behörde benötigen, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmäßig eine Tätigkeit ausübt, die mit einem solchen Diplom geregelt ist.*

*Methoden, die nicht durch ein eidgenössisch anerkanntes Diplom geregelt sind, sollen im Kanton trotzdem weiterhin ohne Bewilligung ausgeübt werden können. Bei Gefährdung von Leib und Leben besteht auch bei diesen Methoden die Möglichkeit, Berufsverbote auszusprechen.*

*Für alle Methoden der Komplementärmedizin sollen die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere der Tätigkeitsbereich, weiterhin durch Verordnung geregelt werden.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Gesetzesinitiative «Ja zur Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» und eine Änderung des Gesundheitsgesetzes als Gegenentwurf zur Initiative.

## I. Die Gesetzesinitiative

### 1. Wortlaut und Begründung

Am 29. Juni 2007 reichte ein Komitee gestützt auf § 41<sup>bis</sup> der alten Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 die kantonale Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» ein und stellte damit in der Form der allgemeinen Anregung (nicht-formulierte Gesetzesinitiative) folgende Begehren auf Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800):

*«Wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmäßig in Traditioneller Europäischer Naturheilkunde (TEN), Homöopathie oder Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) tätig ist, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung. Er oder sie erhält auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung zur Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinischer Arzneimittel aus den Abgabekategorien C und D und zur Führung einer Privatapotheke, wenn er oder sie über eine kantonal (gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG) oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügt. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann weitere Therapeuten der Komplementärmedizin zur Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln ermächtigen.»*

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen damit, dass die Naturheilkunde heute ein unverzichtbarer Bestandteil des Gesundheitswesens sei. Über 85 Prozent aller Krankenversicherten hätten eine Zusatzversicherung für Naturheilkunde. Dieses Bedürfnis werde zum grössten Teil durch Naturheilpraktikerinnen und -praktiker mit naturheilkundlicher, nichtuniversitärer Laufbahn abgedeckt. Gemäss einer Untersuchung sei der Gesundheitszustand der Luzerner Bevölkerung im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich gut, und dies erst noch mit vergleichsweise tiefen Kassenprämien. Dieselbe Untersuchung belege eine überaus grosse Inanspruchnahme von alternativmedizinischen Dienstleistungen im Kanton Luzern. Dies spreche für die hohe Kompetenz der Luzerner Naturheilpraktikerinnen und -praktiker. Nach dem neuen Gesundheitsgesetz könne im Kanton Luzern – im Gegensatz zum früheren Ausbildungsnachweis – jede Person die Naturheilkunde unabhängig davon ausüben, ob sie eine Ausbildung besitze oder nicht. Davon ausgenommen sei lediglich die Akupunktur. Dies fördere die Scharlatanerie und schade

der qualifizierten Naturheilkunde. Patientinnen und Patienten wollten auch in Zukunft nur auf gut ausgebildete Fachpersonen vertrauen. Zudem sei das Heilungspotenzial der Naturheilkunde noch lange nicht ausgeschöpft. Umfassendes Wissen, Erfahrung, ganzheitliches Denken, Menschlichkeit und Fingerspitzengefühl seien die Schlüssel zu diesem Potenzial. Das Initiativkomitee wolle ein zukunftsorientiertes Gesundheitsgesetz, um die naturheilkundliche Versorgung zu fördern und das Potenzial zu nutzen. Schliesslich dürften ab Ende 2008 bisher abgabeberechtigte Naturheilpraktikerinnen und -praktiker Naturheilmittel nicht mehr abgeben und könnten dadurch von den Herstellern auch für den Praxisbedarf nicht mehr beliefert werden. Diese Kompetenzbeschneidung bedeute für die Patientinnen und Patienten Einschränkungen bei der Behandlung, einen grossen Beschaffungsaufwand, lange Wartezeiten und keine Gewähr, die nötigen Arzneimittel in der Apotheke oder Drogerie zu erhalten. Zudem seien die Arzneimittel am Abend und an Wochenenden nicht verfügbar. Der Kanton Luzern habe es in der Hand, diese widrigen Nachteile zu beseitigen. Mit einem Ja zur Initiative könne den Naturheilpraktikerinnen und -praktikern mit geprüften Ausbildungen die Kompetenz zur Arzneimittelabgabe wieder zurückgegeben werden.

## **2. Formelles**

Die Sammlungsfrist für die vorliegende Initiative begann am 21. Oktober 2006 nach der formellen Vorprüfung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement. Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Frist 8458 beglaubigte und gültige Unterschriften für die Gesetzesinitiative ein. Am 6. Juli 2007 erklärten wir gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) die Initiative als zustande gekommen (vgl. Kantonsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 2007, S. 1986).

Gemäss § 82b des Kantonsratgesetzes (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g Kantonsratgesetz).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig. Soweit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1b Kantonsratsgesetz).

Nimmt der Kantonsrat eine nicht-formulierte Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat gemäss § 82e des Kantonsratgesetzes innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf für die verlangte Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Kantonsrat hat sodann in zweimaliger Beratung eine Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehr entspricht. Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung. Nimmt er sie an, unterliegt

sie nach den Vorschriften der Kantonsverfassung der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82c Absatz 3 des Kantonsratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Regierungsrat hat ihm in diesem Fall innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Die Initiative und der Gegenentwurf werden nach dessen Beschluss den Stimmberchtigten gemäss § 82h des Kantonsratsgesetzes in einer Doppelabstimmung unterbreitet. Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz). Wird die Initiative vor der Veröffentlichung der Anordnung einer Volksabstimmung zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf, wie andere Gesetze und Gesetzesänderungen, dem fakultativen Referendum (vgl. § 39 der Staatsverfassung in Verbindung mit § 84 Abs. 5 der Kantonsverfassung). Die Referendumsfrist beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntmachung des Rückzugs der Initiative und der nochmaligen Veröffentlichung der Vorlage. Der Kantonsrat kann allerdings den Gegenentwurf gestützt auf § 39 der Staatsverfassung auch von sich aus, das heisst unabhängig vom Rückzug der Initiative, der Volksabstimmung unterstellen.

Lehnt der Kantonsrat eine Gesetzesinitiative ab und verzichtet er auf einen Gegenvorschlag, wird die Initiative nach § 82f des Kantonsratsgesetzes der Volksabstimmung unterbreitet.

## **II. Bisherige Behandlung der Initiative**

Am 13. Juni 2008 haben wir Ihnen mit der Botschaft B 65 beantragt, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Wir haben Ihnen in jener Botschaft die Situation bei der Berufszulassung sowie bei der Abgabe und der Anwendung komplementärmedizinischer Arzneimittel ausführlich dargestellt. Ihr Rat hat die Botschaft am 6. April 2009 behandelt und die Vorlage mit dem Auftrag an uns zurückgewiesen, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative auszuarbeiten (vgl. Luzerner Kantonsblatt Nr. 16 vom 18. April 2009, S. 1040). Zurzeit existieren für komplementärmedizinische Methoden keine eidgenössisch anerkannten Diplome. Die Kommission Gesundheit, Arbeit und Soziale Sicherheit (GASK) vertrat bei den Beratungen der Botschaft B 65 deshalb die Meinung, dass noch keine Bewilligungspflicht für die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung dieser Tätigkeiten gelten sollte. Vielmehr solle als Übergangslösung eine Registrierungspflicht bei der zuständigen Behörde eingeführt werden. Sind einmal eidgenössisch anerkannte Diplome vorhanden, solle diese durch eine Bewilligungspflicht abgelöst werden. Fachliche Voraussetzung für die Berufsausübungsbewilligung solle ein eidgenössisch anerkanntes Diplom in Komplementärmedizin sein. Ähnlich äusserten sich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen der CVP, der FDP und der SVP.

## III. Gegenentwurf zur Initiative

### 1. Änderung des Gesundheitsgesetzes

Aufgrund der Voten im Kantonsrat beantragen wir Ihnen folgende Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800):

#### *§ 16 Absatz 1e (neu)*

Vorab ist grundsätzlich festzuhalten, dass es nach § 16 GesG bewilligungspflichtige und nicht bewilligungspflichtige Berufe im Gesundheitswesen gibt. In Absatz 1 dieses Paragrafen werden diejenigen Tätigkeiten in einem Katalog generell-abstrakt umschrieben, die einer Bewilligungspflicht unterstehen. Sodann bestimmt § 16 Absatz 2, dass die universitären Medizinalberufe unter die Bewilligungspflicht fallen. Weiter wird der Regierungsrat in § 36 GesG ermächtigt, auf Verordnungsstufe festzulegen, welche anderen Berufe im Gesundheitswesen der Bewilligungspflicht unterstehen. Dies haben wir in der Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009 (SRL Nr. 806; laufende Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2009, S. 97) getan. § 16 Absatz 3 GesG regelt die Aufsicht über die nicht bewilligungspflichtigen anderen Berufe im Gesundheitswesen. Dazu gehören zurzeit mit Ausnahme des Berufs des Akupunkteurs und der Akupunkteurin die übrigen Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin. Die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung der Akupunktur ist bewilligungspflichtig (§ 16 Abs. 1c GesG). Die Einzelheiten zu diesen Berufen sind in der Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin vom 16. Dezember 2008 (SRL Nr. 806b) geregelt. Im Zusammenhang mit der Gesetzesinitiative «Ja zur Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» ist insbesondere hervorzuheben, dass § 11 dieser Verordnung die Abgabe von Arzneimitteln durch Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin umschreibt. Damit ist in der Zwischenzeit ein wichtiges Anliegen der Initiative auf Verordnungsstufe erfüllt.

Um dem von den Initiantinnen und Initianten vertretenen Anliegen einer Bewilligungspflicht zu entsprechen, soll der generell-abstrakte Katalog der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gemäss § 16 durch einen neuen Absatz 1e ergänzt werden. Danach soll eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Behörde benötigen, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig eine Tätigkeit ausübt, die mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin geregelt ist. Diese Lösung wird von der Föderation Alternativ Medizin Schweiz (FAMS) unterstützt. Ähnliche Regelungen finden sich in § 6 Absatz 1e des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zug vom 30. Oktober 2008 (Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug, Nr. 821.1) und in § 3 Absatz 1g des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich vom 2. April 2007 (Zürcher Gesetzessammlung, Nr. 810.1). Die Bewilligungspflicht soll sich aber, abweichend vom Text der Initiative, nicht auf die drei Richtungen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und Traditionelle Europäische Naturheilkunde beschränken, sondern generell alle komplementärmedizinischen

Tätigkeiten umfassen. Zudem müssen diese Tätigkeiten mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom geregelt sein. Hingegen lehnen wir es ab, die Berufsausübungsbewilligung auch dann zu erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller blos über eine kantonal anerkannte Ausbildung verfügt. Für diese Regelung gibt es verschiedene Gründe: Unseres Erachtens ist nach wie vor nicht verbindlich vorgeschrieben, was insbesondere zur Traditionellen Europäischen Naturheilkunde gehört. Weiter ist im heutigen Zeitpunkt nicht klar, ob es gerade für die in der Initiative genannten drei Methoden ein eidgenössisch anerkanntes Diplom geben wird. Bestünde zudem die Möglichkeit, eine Berufsausübungsbewilligung aufgrund von nur kantonal anerkannten Ausbildungen zu erhalten, würde der Eindruck erweckt, dass die fachlichen Fähigkeiten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit Gewähr geprüft werden könnten. Ausbildungen, die nicht zur Erteilung eines eidgenössisch anerkannten Diploms führen, werden aber mit dem Abschluss einer oder mehrerer privater, staatlich nicht kontrollierter Schulen oder sogar nur mit einer Vielzahl von unüberprüfbaren Bestätigungen über den Besuch von Wochenendkursen beendet. Damit wäre es für die Bewilligungsbehörde äusserst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, diese Ausbildungen zu werten und anzuerkennen. Würde die Bewilligung trotzdem erteilt, würde dies für das Publikum wie ein Gütesiegel wirken. Erfahrungsgemäss werben Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber mit Ausdrücken wie «kantonal approbier». Dies schafft eine staatliche Verantwortung, die objektiv gesehen nicht eingelöst werden kann. Nur mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom ist ein einheitliches Berufsbild garantiert, und nur ein einheitliches Berufsbild bietet die Gewähr dafür, dass dem Publikum mit einer staatlichen Bewilligung keine Scheinsicherheit vorgetäuscht wird.

Um dem Bedürfnis der Luzerner Bevölkerung nach einem möglichst breiten Angebot komplementärmedizinischer Methoden zu entsprechen, sollen aber auch Methoden, die nicht durch ein eidgenössisch anerkanntes Diplom geregelt sind, im Kanton weiterhin ausgeübt werden können. Dafür soll aber nach wie vor keine Berufsausübungsbewilligung ausgestellt werden. Da in diesem Bereich die Ausbildung nicht staatlich geregelt ist, würde die Wiedereinführung einer Bewilligung für die Ausübung solcher Methoden, wie in der Botschaft B 65 dargelegt, nur eine Scheinsicherheit schaffen. Allerdings soll die Ausübung solcher Methoden als nicht bewilligungspflichtige Tätigkeit nach wie vor der behördlichen Aufsicht nach § 16 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes unterstehen. Würde jemand mit einer nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeit der Komplementärmedizin Leib und Leben gefährden, könnte die zuständige Behörde wie heute ein Berufsverbot aussprechen.

Für die bewilligungspflichtigen und die nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Bereich der Komplementärmedizin soll weiterhin gelten, dass unser Rat die Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung regelt. Die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 16 Absatz 3 und 36 des Gesundheitsgesetzes sollen nicht geändert werden. Liegen eidgenössisch anerkannte Diplome der Komplementärmedizin vor, werden wir allerdings die Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin vom 16. Dezember 2008 anpassen müssen, worin heute, wie erwähnt, gestützt auf § 16 Absatz 1c GesG lediglich die Akupunktur als bewilligungspflichtige Tätigkeit aufgeführt ist (§§ 2 ff. der Verordnung).

### *§ 61 und § 64a (neu)*

Da es im heutigen Zeitpunkt noch keine eidgenössisch anerkannten Diplome der Komplementärmedizin gibt, ist es notwendig, zum vorgeschlagenen § 16 Absatz 1e eine Übergangslösung zu schaffen. Von der Gesetzessystematik her ist es unseres Erachtens richtig, diese Übergangslösung in einen neuen § 64a des Gesundheitsgesetzes aufzunehmen.

Wir schlagen vor, dass bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome im Sinn von § 16 Absatz 1e GesG Personen, die fachlich selbstständig und gewerbsmäßig komplementärmedizinische Methoden ausüben wollen, die Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde melden müssen. Die zuständige Behörde soll verpflichtet werden, die Meldungen in einem Register zu erfassen. Dabei sind Personen mit einer Registrierung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) der Eskamed AG separat zu erfassen. Die zuständige Behörde hat die beiden Register in Analogie zur Regelung von § 21 GesG in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Im Übrigen soll für diese neue Kategorie der meldepflichtigen Tätigkeiten § 16 Absatz 3 sinngemäss gelten. Konkret bedeutet dies, dass die zuständige Behörde bei Gefährdung von Leib und Leben Berufsverbote aussprechen kann. Weiter sollen die Rechte und Pflichten der Personen, die eine meldepflichtige Tätigkeit ausüben, insbesondere der Tätigkeitsbereich, in der erwähnten Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin (SRL Nr. 806b) geregelt werden.

Die Verletzung der Meldepflicht soll zudem unter Strafe gestellt werden. Dazu ist § 61 GesG mit einem Hinweis auf den neuen § 64a zu ergänzen.

## **2. Übergangsbestimmung**

Mit dem neuen § 64a Absatz 1 wird im Bereich der Komplementärmedizin mit Ausnahme der Akupunktur neu eine Meldepflicht eingeführt. Dies bedingt eine Übergangsregelung für Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits fachlich selbstständig und gewerbsmäßig tätig sind. Sie mussten bis anhin ihre Tätigkeit nicht melden. Diese Personen sollen verpflichtet werden, ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde innert dreier Monate seit Inkrafttreten zu melden (Abs. 2).

## **3. Inkrafttreten**

Wie bereits in Kapitel I.2 dargelegt, sind die Initiative und der Gegenentwurf nach dessen Beschluss den Stimmberchtigten in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Da der Abstimmungstermin noch nicht bekannt ist, rechtfertigt es sich, die Kompetenz, das Inkrafttreten dieser Änderung zu bestimmen, unserem Rat zu übertragen.

## **IV. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» abzulehnen und der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss  
über die Gesetzesinitiative «Ja zur Luzerner  
Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz»**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Juli 2009,

*beschliesst:*

1. Die am 29. Juni 2007 eingereichte Gesetzesinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» wird abgelehnt.
2. Die Initiative ist den Stimmberchtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

## **Gesundheitsgesetz**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Juli 2009,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 16 Absatz 1e (neu)**

- <sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmäßig
- e. eine Tätigkeit ausübt, die mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin geregelt ist.

#### **§ 61 Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 47, 48, 58 Absatz 2 oder 64a dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

#### **§ 64a (neu)**

##### *Übergangsbestimmung der Änderung vom*

- <sup>1</sup> Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome im Sinn von § 16 Absatz 1e haben Personen, die fachlich selbständig und gewerbsmäßig komplementärmedizinische Methoden ausüben wollen, die Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde zu melden. Die zuständige Behörde registriert die Meldungen. Personen mit einer Registrierung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) sind separat zu

erfassen. Die zuständige Behörde veröffentlicht die beiden Register in geeigneter Weise. Im Übrigen gilt für diese meldepflichtigen Tätigkeiten § 16 Absatz 3 sinn-gemäss.

<sup>2</sup> Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom bereits fachlich selbständig und gewerbsmässig komplementärmedizinisch tätig sind, haben ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde innert dreier Monate seit Inkrafttreten dieser Änderung zu melden.

## II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimm-berechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber: